

Beschäftigung einer werdenden Mutter

Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter gemäß § 27 Abs. 1 und Auskünfte gemäß § 27 Abs. 2 und Abs. 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

SG Arbeitssicherheit

zur Weiterleitung an die
zuständige Arbeitsschutzbehörde:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung Arbeitsschutz

Arbeitgeber (vollständige Anschrift)

Ort, Datum

Zuständige:r Leiter:in

Name:

Funktion:

Telefon:

I. Angaben aufgrund § 27 Abs. 2 und Abs. 3 MuSchG

Name u. Anschrift der

werdenden Mutter:

Geburtsdatum der

werdenden Mutter:

Telefon

(dienstlich):

voraussichtlicher

Entbindungstermin:

II. Angaben aufgrund § 27 Abs. 1-3 MuSchG

beschäftigt als

(Beruf, Tätigkeit):

Beschäftigungsort

(Institut, Bereich, Gebäude):

Das Arbeitsverhältnis ist

unbefristet

befristet bis

Heimarbeit

Arbeitszeiten

wöchentliche

Arbeitszeit:

Std.

tägliche

Arbeitszeit:

Std.

Arbeitszeit **vor 6.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr**

Sonntagsarbeit

Gefährdungsbeurteilung

Liegt nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 MuSchG eine Gefährdung vor?

ja

nein

War bzw. ist danach¹

eine Änderung der Arbeitsbedingungen

eine Umsetzung

eine teilweise Freistellung von der Arbeit

eine völlige Freistellung von der Arbeit

nach Mutterschutzgesetz erforderlich?

O. g. Maßnahmen wurden aufgrund folgender Gefährdungen eingeleitet*:

- physikalische Einwirkungen (z. B. Heben, Tragen und Bewegen von Lasten, Hitze, Kälte, Nässe, Lärm ...)
- Gefahrstoffe (sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche; krebserzeugende fruchtschädigende, erbgutverändernde)
- biologische Arbeitsstoffe (Bakterien, Viren, Pilze etc.)
- sonstige (z. B. ständiges Stehen, erhebliches Strecken, Beugen, Hocken, sich gebückt Halten, erhöhte Unfallgefahr ...)

¹ bitte Zutreffendes ankreuzen

Zur Einschätzung der Einhaltung mutterschutzrechtlicher Vorschriften werden folgende ergänzende Angaben erbeten:

Hinweis: Im Rahmen der Mitteilung nach § 27 Abs. 1-3 MuSchG ist die Beantwortung nachfolgender Fragen freiwillig, erspart aber zusätzliche Rückfragen. Sie sind zur Beantwortung der Fragen aufgrund § 27 Abs. 2 und Abs. 3 MuSchG verpflichtet, wenn Sie hierzu von der Landesdirektion Sachsen eine besondere Aufforderung erhalten haben.

a)	Muss die werdende Mutter regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	ja	nein
b)	Muss die werdende Mutter gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	ja	nein
c)	Ist die werdende Mutter extremer Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben:	ja	nein
d)	Ist die werdende Mutter Lärm über 80 dB(A) oder impulshaltigen Geräuschen ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben (Dauerschallpegel, Impulslärm):	ja	nein
e)	Ist die werdende Mutter ionisierender Strahlung ausgesetzt (z. B. Röntgenstrahlen)? Falls ja, bitte nähere Angaben, insbesondere ob eine Beschäftigung im Kontrollbereich erfolgt:	ja	nein
f)	Kann die werdende Mutter an ihrem Arbeitsplatz durch Gefahrstoffe gefährdet werden? Falls ja, bitte nähere Angaben:	ja	nein
g)	Kann die werdende Mutter an ihrem Arbeitsplatz durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 – 4, z. B. Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten, gefährdet werden? Falls ja, bitte nähere Angaben:	ja	nein
h)	Wird die werdende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder dauernd hocken oder sich gebückt halten muss?	ja	nein
i)	Ist die werdende Mutter erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt?	ja	nein
j)	Ist eine geeignete Liegemöglichkeit vorhanden?	ja	nein

zusätzliche Angaben bei Umgang mit potentiell infektiösem Material (Patientenkontakt, Laborarbeiten u. ä.)

a)	Hat die werdende Mutter Umgang mit Zytostatika?	ja	nein
b)	Hat die werdende Mutter Umgang mit potenziell infektiösem Material, z. B. Blut, Körpersekreten, Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial bzw. infizierten Personen? Falls ja, bitte nähere Angaben:	ja	nein

Wurde bereits ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen (vom Arbeitgeber oder von einem Arzt)?	ja	nein
Besteht Beratungsbedarf zum MuSchG bzw. zum Beschäftigungsverbot?	ja	nein
Das SG 9.4 Gesundheitsdienst wurde/wird informiert am		
Der Personalrat wurde/wird informiert am		

Dresden, den _____
(Datum / Unterschrift Leiter:in)

(Datum / Unterschrift Mitarbeiterin)

(Datum / Unterschrift
SG Arbeitssicherheit)

Weitere Hinweise zum Datenschutz: Die Datenerhebung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Mutterschutzgesetz und dient ausschließlich zur Erreichung der im Mutterschutzgesetz bestimmten Zwecke. Die Übermittlung der Daten an die Landesdirektion Sachsen erfolgt gemäß § 27 Abs. 1-3. Die Übermittlung der Daten an den zuständigen Personalrat erfolgt auf Grundlage von § 80 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) i.V.m. § 26 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).